

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 69 (2002)

Artikel: Das Fundament der Zürcher Geschichtsschreibung : die Zürcher Archivlandschaft
Autor: Weiss, Reto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Fundament der Zürcher Geschichtsschreibung: Die Zürcher Archivlandschaft

Reto Weiss

Die Geschichtsschreibung über Stadt und Landschaft Zürich beruht zu einem wesentlichen Teil auf den Quellen der Zürcher Archive. Nach einigen einführenden Bemerkungen zum Charakter von Archivgut sollen im folgenden die Archive des Kantons Zürich anhand ihrer Geschichte in den letzten 200 Jahren vorgestellt werden. Im Zentrum steht dabei ihre Entwicklung zu Orten historischer Forschung.¹

Die historischen Quellen in den Archiven des Kantons: Verwaltungsschriftgut

Die in den Archiven des Kantons Zürich verwahrten Quellenbestände bestehen vorwiegend aus Verwaltungsschriftgut, also aus Schriftgut, das im Vollzug von Rechts- und Verwaltungsakten bei Behörden entstanden ist: Urkunden, Akten, Protokollen, Rechnungen, Plänen, Karten und so weiter. Die Eigenschaften von Verwaltungsschriftgut lassen sich am besten anhand eines Beispiels veranschaulichen, nämlich eines im Staatsarchiv Zürich gelagerten Dossiers der kantonalen Polizeidirektion aus dem Jahr 1934 zum Thema *Patentpflicht von Kaffeehaus-Konzerten*.²

Im Hotel «Carlton Elite» spielt in den 1930er-Jahren seit einiger Zeit ein Trio gepflegte Unterhaltungsmusik, auch klassische Stücke sind dabei. Für solche Auftritte ist eine Patentgebühr fällig. Aus Gründen des so genannten höheren Kunstinteresses kann aber die Gebühr ermässigt oder ganz erlassen werden. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1933 besteht nun das Patentbüro der Polizeidirektion auf der ganzen Gebühr. Es holt auch ein Gutachten zur Frage ein. Gutachter der Polizeidirektion für musikalische Fragen ist Carl Vogler, Direktor des Konservatoriums in Zürich. Vogler studiert das Spiel der Gruppe ausführlich, bescheinigt hohe technische Qualität, stellt aber fest, dass vorwiegend Unterhaltungsmusik gespielt werde. Zudem meint er, dass klassischen sinfonischen Werken, die in einer Bearbeitung für Trio aufgeführt werden, kein höheres Kunstinteresse zukomme. Fazit also: keine Ermässigung der Patentgebühr. Der Direktor des «Carlton Elite» legt Rekurs beim Regierungsrat ein. Die den Rekurs behandelnde Polizeidirektion beantragt beim Regierungsrat, gestützt auf das Vogler'sche Gutachten, die Abweisung und der Regierungsrat entscheidet dementsprechend.

Die erhaltenen Dossiers der Polizeidirektion zur Patentpflicht von Kaffeehaus-Musik geben uns einen interessanten Einblick in die Musik- und Aufführungspraxis der 1930er-Jahre in der Stadt Zürich. Das war aber keineswegs der Zweck bei der Anlage dieser Dossiers. Dass es heute als «historische Quelle» genutzt werden kann, ist das Verdienst einer auf die historische Forschung ausgerichteten Archivierung und Erschliessung in den Archiv-Institutionen, in diesem Fall im Staatsarchiv

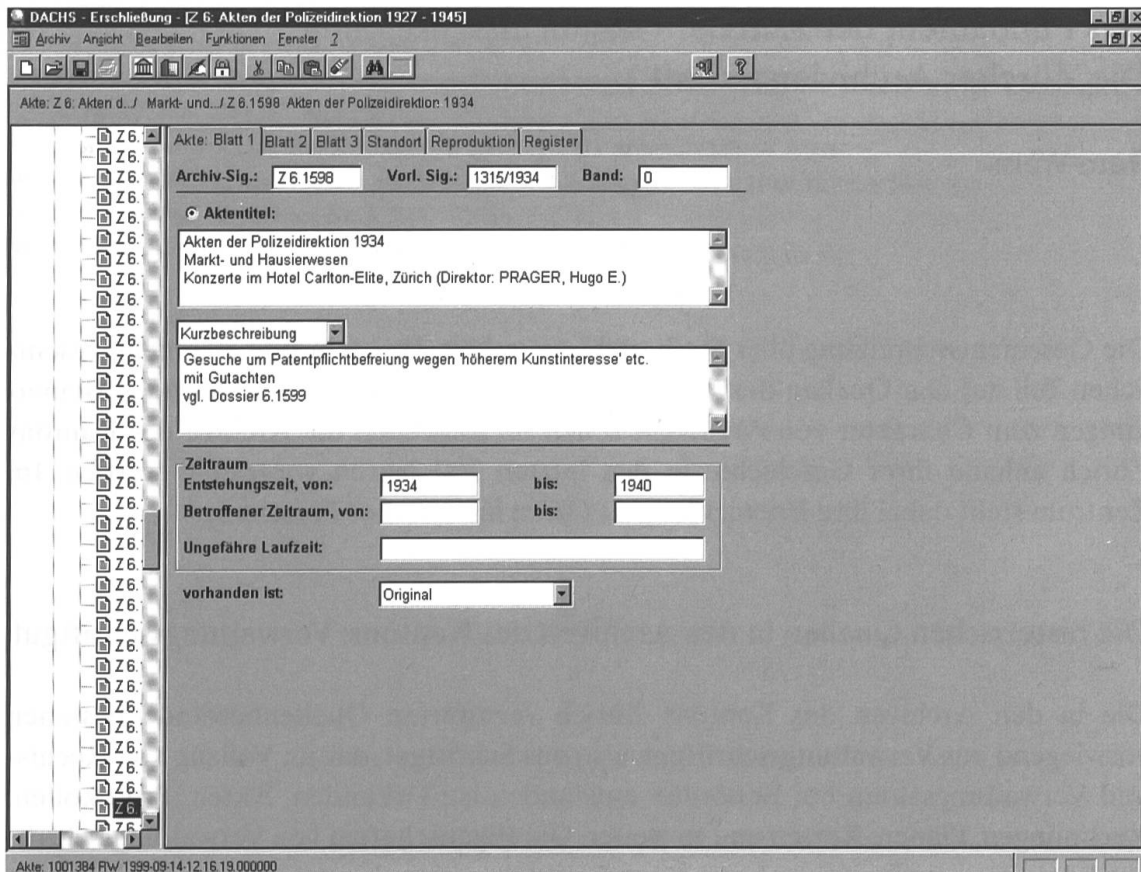


Abb. 1: Dossier-Eintrag in der Archivdatenbank des Staatsarchivs Zürich für Dossier Z 6.1598.

Zürich. Dies ist die Kernaufgabe der Archive, wie sie heute verstanden wird: Bildung einer historischen Überlieferung aus Verwaltungsschriftgut für die Mit- und Nachwelt.

Mit dem Akzent auf «Verwaltungsschriftgut» sind auch schon weitere Eigenschaften der entsprechenden Archivalien angedeutet: Sie sind meist Unikate, unpublizierte Dokumente. Für modernere Zeiten sind allerdings auch die so genannten Amtsdrukschriften (zum Beispiel die Gesetzessammlung oder das Kantonsratsprotokoll) als Archivgut ersten Ranges zu betrachten. Geografisch ist das Archivgut als Verwaltungsschriftgut auf die territoriale Reichweite der Verwaltung beschränkt, zu der es gehört, und thematisch auf deren Aufgaben.

Physisch ist das Archivgut von äusserst unterschiedlicher Gestalt, insbesondere die älteren Teile sind häufig auch von grosser kunsthandwerklicher Bedeutung. Einen guten Eindruck von Archivgut geben die Abbildungen von Dokumenten in der neuen Kantongeschichte Zürichs. Die Kantongeschichte vermittelt visuell auf gelungene Weise das Quellenfundament, auf dem sie ruht. Reizvolle Abbildungen von Archivgut finden sich auch in der kürzlich vom Staatsarchiv herausgegebenen *Kleinen Verfassungsgeschichte des Kantons Zürich*.³

Zürich, den 14. Dezember 1933.

Herrn Hugo Prager,
Carlton - Elite - Hotel, Zürich 1.

Mit Zuschrift vom 25. Oktober 1932 haben wir die musikalischen Darbietungen der Kapelle Gorelik unter dem Vorbehalt jederzeitiger Neuprüfung von der Patentpflicht befreit. Da nun das bundesgerichtliche Urteil gefällt ist und der Standpunkt der Polizeidirektion, für Lokale mit Wirtschaftsbetrieb höheres Kunstinteresse nicht mehr zu zulassen, geschützt wurde, teilen wir Ihnen mit, dass die erteilten Patentpflichtbefreiungen hiermit aufgehoben werden. Die in Ihrem Lokale stattfindenden musikalischen Darbietungen sind ab 1. Januar 1934 wieder patentpflichtig und wir ersuchen Sie, das Patent rechtzeitig bis spätestens am 3. jeden Monats einlösen zu wollen. Die Patentgebühr beträgt pro Monat und pro Lokal Fr.75.--.

Gleichzeitig ersuchen wir Sie um gefl. Ausfüllung und Rückleitung beiliegenden Formulars; jede Personalveränderung ist uns rechtzeitig mitzuteilen.

1 Beilage.

Kant. Patentbüro Zürich:

14 DEZ 1933

Abb. 2: Schreiben des kantonalzürcherischen Patentamtes an H. Prager, Direktor des Hotels «Carlton-Elite» in Zürich.

Die Zürcher Archivlandschaft

Mit der im Titel dieses Beitrags genannten «Zürcher Archivlandschaft» ist keine geografische, sondern eine institutionelle Landschaft gemeint. Sie umfasst nur die öffentlich zugänglichen, gesetzlich verankerten Archive; kurz, die Archive *des* Kantons Zürich, und nicht die Archive *im* Kanton Zürich.⁴ Bei den Archiven des Kantons Zürich handelt es sich im wesentlichen um das kantonale Archiv (Staatsarchiv) und die Gemeindearchive der Gemeinden im Kanton Zürich. Drei dieser Archive verfügen über Fachpersonal: das Staatsarchiv und die Stadtarchive Zürich und Winterthur. Nur diese Archive sind mit einer Infrastruktur für Benutzerinnen und Benutzer ausgerüstet (Lesesaal, Handbibliothek, Kopiergeräte und so weiter). Gemeindearchive bestehen

C. VOGLER

5E NOV 1934
20

No. 1315/1943. U. An die Direktion der Polizei des
Kantons Zürich

Zürich.

Kaspar Escherhans.

Die Kaffeehauskapelle Gorelik-Gattari-Pezzotta im Carltin-Elite-Hotel ist mir von früher her sehr gut bekannt & wurde von mir seit Eingang des Gesuches um Befreiung von der Patentgebühr zweimal gehört, das zweite Mal im Beisein eines zürcherischen Musikkritikers & Musikwissenschaftlers. Was die Ausführung der Stücke anbelangt, steht die Kapelle Gorelik auf hoher Stufe, sie darf z.Z. unzweifelhaft als eine der besten Kaffeehauskapellen am Platze bezeichnet werden. Es zeigt sich in der Wahl der Stücke auch das Bestreben, dem Publikum, neben reiner Unterhaltungsmusik, solche klassischen Charakters in der Originalfassung (Sonaten für Violine & Klavier, Klavier-Trio's usw.) und in sorgfältiger Ausführung zu bieten. Den Hauptteil der Programme bildet aber immerhin die Unterhaltungsmusik, und was z.B. an Orchesterwerken geboten wird, muss infolge der Zusammensetzung der Kapelle (3 Mann!) in Bearbeitungen geschehen, die vom Original der für grosses Symphonieorchester geschriebenen Werke keinen künstlerisch zu nennenden Eindruck mehr zu vermitteln vermögen. Ich muss daher an meinem grundsätzlichen Standpunkt der Gebührenpflicht der Unterhaltungsmusik auch durch eine gute Kaffeehauskapelle bei Konsumationszwang im Restaurant auch in diesem Falle festhalten.

2 Beilagen zurück.

Hochachtend

Zürich, den 4. November 1934.

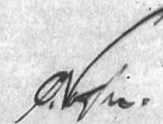


Abb. 3: Gutachten zur Frage der Patentpflicht von Carl Vogler, Konservatoriumsdirektor.



Antrag der Direktion der Polizei an den Regierungsrat.

1122.

Regierungs-Protokoll

No.

Polizeidirektion
(Zentr.-Abteilung)

No. P. 1315

Abzüge. 4

Konzerte (Patentpflicht) A. Mit Eingabe vom 19. November 1934 erhebt Hugo E. Prager, Direktor des Carlton-Elite-Hotel in Zürich 1 Rekurs gegen die Verfügung der Direktion der Polizei vom 8. November 1934 durch welche die Kapelle Gorelik-Gattari-Pezzotta auf Grund von § 8 lit. e des Markt- und Hausiergesetzes als patentpflichtig erklärt wurde. Der Rekurrent beantragt Aufhebung der angefochtenen Verfügung, indem er für die vorgenannte Kapelle höheres Kunstinteresse geltend macht und er nicht schlechter behandelt werden wolle, als das Hotel Baur au lac, Grand Hotel Dolder oder die Tonhallewirtschaft. Mit der Expertise des Musikdirektors C. Vogler sei er nicht einverstanden, er verlange eine Obere Expertise, bei deren Ernennung er auch ein Wort mitreden möchte. Uebrigens betrachte er sich persönlich nichts als gebührenpflichtig, weshalb er vorsichtshalber auch im Namen der Kapelle Gorelik rekurre und eine Obere Expertise verlange.

B. Die Polizeidirektion berichtet: Das Bundesgericht habe in seinem Entscheid vom 8. Dezember 1933 erklärt, es sei nicht willkürlich, wenn der Kaffeehausmusik im Allgemeinen das höhere Kunstinteresse abgesprochen werde, wobei allerdings Ausnahmen vorbehalten werden müssen. Es handle sich im vorliegenden Falle um die Frage, ob bei der Kapelle Gorelik eine solche Ausnahme gemacht werden müsse. Die Expertise des Musikdirektors C. Vogler verneine diese Frage; in Bezug auf die Aufführung der Stücke stehe die Kapelle allerdings auf hoher Stufe, aber den Hauptteil der Programme bilde die Unterhaltungsmusik und was z. B. an Orchesterwerken geboten werde, müsse infolge der Zusammensetzung der Kapelle (3 Mann) in Bearbeitungen geschehen, die vom Original der für grosses Orchester geschriebenen Werke keinen künstlerisch zu nennenden Eindruck mehr zu vermitteln vermögen. Daher müsse an dem grundsätzlichen Standpunkt der Gebührenpflicht der Unterhaltungsmusik auch durch eine gute Kaffeehauskapelle bei Konsumationszwang im Restaurant auch in diesem Falle festgehalten werden. Als zuständige Patentbehörde müsse die Polizeidirektion darüber entscheiden, ob höheres Kunstinteresse vor-

Abb. 4: Antrag der Polizeidirektion an den Regierungsrat zum Rekurs von H. Prager gegen den Beschluss über die Patentpflicht.



Abb. 5: Magazinräume im Staatsarchiv (erstes Untergeschoss). Standard in den heutigen Archiven sind Compactus-Anlagen.

im Kanton Zürich rund 1000. Dabei handelt es sich zum Teil um abgeschlossene Archive von eingegangenen Gemeinden, insbesondere von Zivilgemeinden, teilweise um eben erst entstandene, zum Beispiel solche von Zweckverbänden; die Zahl der Gemeindearchive verändert sich laufend.

Die Archive des Kantons Zürich sind die Endarchive der Verwaltungskörper, zu denen sie gehören, sie verwahren deren historisch, rechtlich und administrativ bedeutendes Schriftgut. Dazu gehört auch das Schriftgut der Rechtsvorgänger der bestehenden Verwaltungen, insbesondere die Hinterlassenschaft des Zürcher Stadtstaates des Ancien Régime. Laufend übernehmen die Archive neues Schriftgut aus der Verwaltung, selbstverständlich nur in kleiner Auswahl.⁵

Die Archive mit Fachpersonal sind gemäss Gesetz auch historische Dokumentationszentren, sollen also nicht nur reines «Gedächtnis der Verwaltung», sondern breiter gefasst «Gedächtnis des Kantons Zürich» sein. Deshalb übernehmen sie ergänzend zum Verwaltungsschriftgut auch private Bestände und führen umfangreiche Präsenzbibliotheken.

Quantitativ lässt sich die Archivlandschaft des Kantons Zürich mit folgenden Eckdaten umreissen: Die Archive mit Fachpersonal verfügen insgesamt über 28,5 Stellen. Ihre Papierbestände umfassen 48 Laufkilometer, pro Jahr wachsen sie um zirka 1,5 Laufkilometer. Die Archive ohne Personal sind dabei noch nicht berücksichtigt. Diese Zahlen deuten an, dass die Archive beachtliche logistische Aufgaben zu lösen haben.

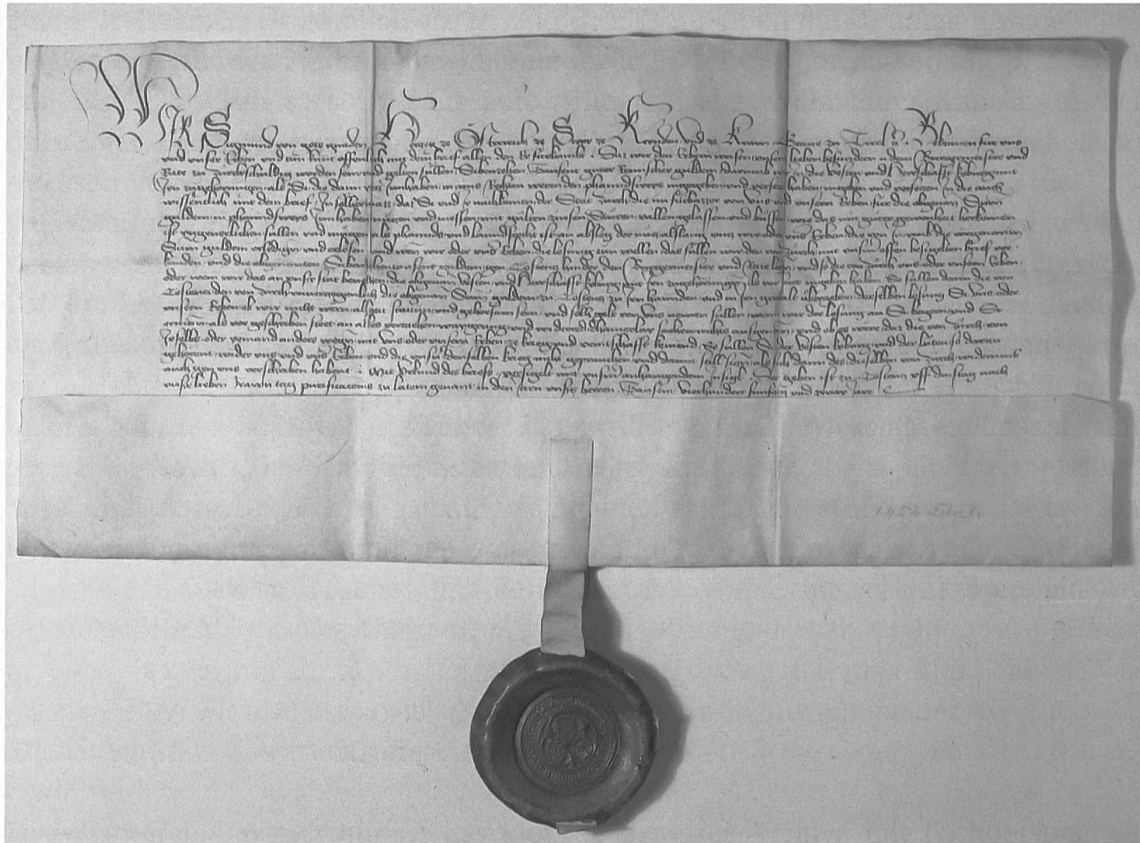


Abb. 6: Verpfändungs-urkunde Sigmunds von Österreich von 1452. Diese Urkunde wurde Heinrich Waser zum Verhängnis.

Ursprünge und Entwicklung der Zürcher Archive

Archive, verstanden als Aufbewahrungsorte für wichtige Schriftstücke, sind wohl so alt wie die Produktion von Schriftgut selbst. Im Kanton Zürich reichen die Wurzeln der heute bestehenden Archive bis ins Mittelalter zurück. Mit der Entstehung einer städtischen Kanzlei im Zürich des 13. Jahrhunderts begann man auch die wichtigsten Schriftstücke sorgfältig zu verwahren und zu verzeichnen, allen voran die kaiserlichen Freiheitsbriefe. Das Archiv enthielt die Rechtstitel, auf welchen Staatsbesitz und Staatsentwicklung basierten. Es diente vor allem der Obrigkeit als «juristisches Arsenal» für die Durchsetzung ihrer Rechte. Auf der Landschaft begannen sich Dörfer als Gemeinschaften im Spätmittelalter zu konstituieren, und auch hier wurden die wichtigen Schriftstücke in einer eigens dafür vorgesehenen Archivtruhe gelagert.

Um die Bedeutung der verwahrten Archivalien in der zeitgenössischen Sicht des späten Ancien Régime zu illustrieren, wird gerne der so genannte Waser-Handel aus dem Jahr 1780 herangezogen: Der als Statistiker und Ökonom zu den Aufklärern in Zürich gehörende Pfarrer Waser hatte Zutritt zum Archiv der Stadtkanzlei erhalten. In der Folge nahm er offenbar Archivalien nach Hause mit, insbesondere die Verpfändungs-urkunde für Burg und Herrschaft Kyburg aus dem Jahre 1452, ausgestellt von Herzog Sigmund von Österreich. Man behauptete nun, Waser habe diese Urkunde Kaiser Joseph II. von Österreich übergeben wollen, der damit, wie man fürchtete, Besitzan-

sprüche auf Zürcher Gebiet hätte begründen können! Waser wurde schliesslich wegen Hochverrats hingerichtet, wobei der Urkundendiebstahl aber wohl nicht ausschlaggebend gewesen war. Immerhin kann man aus der Geschichte Wasers ersehen, wie brisant auch jahrhundertealte Urkunden im Verständnis des Ancien Régime sein konnten.⁶

Die Archive des Mittelalters und des Ancien Régime waren grundsätzlich Geheimearchive, der Zutritt zu ihnen wurde nur restriktiv gewährt, wobei sich je nach Zeit, Ort und Archiv Unterschiede zeigten. Die Zugänglichkeit des Archivs ist im Kontext des grundsätzlich «geheimen» Charakters der Regierungstätigkeit zu betrachten, der mehr oder weniger ausgeprägt sein konnte. Die Geschichte des «Staatsgeheimnisses» in ihren unterschiedlichen Dimensionen wäre es wert, genauer verfolgt zu werden.⁷

Die Zugangspraxis am Ende des Ancien Régime erhellt aus einem interessanten Brief des Registrators am Staatsarchiv aus dem Jahr 1790. Der Archivbeamte beklagte sich über das Fehlen von klaren Anleitungen zu Fragen der Einsicht und Ausleihe von Archivalien: Bei den Leuten von der Landschaft war klar, dass sie nur Kopien von Beschlüssen erhielten, für alles Weitere, Extrakte aus Urkunden oder Akten, benötigten sie eine besondere Bewilligung des Bürgermeisters der Stadt Zürich. Anders war es bei den Bürgern der Stadt, die sich offenbar gerne alle im weitesten Sinn zur «Obrigkeit» zählten und wie Amtspersonen unbeschränkte Einsicht ins Archiv erwarteten. Der Archivbeamte war damit zwar nicht einverstanden, aber er hatte Abgrenzungsprobleme: «Wie und wo lässt sich hier schicklich eine Linie ziehen: diesem hilft etwas zum Behuf seiner Rechten, welches einem andren zu Klaubereyen und Missbräuchen Stoff darreicht.» Klar war für den Registrator, dass kein Bürger Akten nach Hause ausleihen darf, aber auch das war nicht immer leicht durchzusetzen: «Die Extradition kann freilich von keinem gefordert werden [...] wo sich dann aber bei erhaltener abschlägiger Antwort [...] ein mit überspannten Freiheitsbegriffen begabter Herr und Bürger leicht gekränkt fühlt.»⁸ Es sei noch erwähnt, dass bereits 1794 eine Pflicht- und Taxordnung für das Archiv bestand, welche als potenzielle Archivbenutzer neben der Obrigkeit auch «processierende Gemeinden» erwähnte sowie «Persohnen, die nicht von öffentlichem Beruffe wegen, sondern zur Erzielung eines eigenen Vortheils oder blosser Befriedigung ihrer Neugierde, der Akten bedürffen».⁹

Wie in vielen anderen Bereichen stellte auch in der Archivgeschichte die französische Revolution einen deutlichen Einschnitt dar. Im französischen Archivgesetz von 1794 wurde als Begründung für die Aufbewahrung von Archivalien nicht nur die staatliche Rechtssicherung, sondern auch der historische und kulturelle Wert der Dokumente angegeben. Das Archivgut wurde als «Nationaleigentum», als allen Bürgern gleichermassen zugehöriges kulturelles Vermächtnis interpretiert. Konsequenterweise wurde deshalb auch sämtlichen interessierten Bürgern der Zugang dazu erlaubt – mindestens im Prinzip. Man muss diese Entwicklung vor dem Hintergrund der radikalen Neuorganisation des Staatswesens sehen, durch den ein grosser Teil des überlieferten Archivguts seinen rechtlichen Wert verloren hatte! Mit der Französischen Revolution ging auf eindrückliche Weise eine rapide Historisierung von Vergangenheit einher.¹⁰

In der Schweiz wurden die neuen französischen Ideen während der Zeit der Helvetik (1798–1803) durchaus aufgenommen.¹¹ Einen dauernden Wandel im Archivwesen vermochten die helvetischen Bemühungen aber nicht auszulösen. Im Kanton

Zürich jedenfalls waren die Archive in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts weiterhin reine Kanzleiarchive, die nur vereinzelt von Historikern mit Pioniergeist benutzt wurden.¹²

Im folgenden sollen die Archive des Kantons einzeln vorgestellt werden, beginnend mit dem Staatsarchiv, dem kantonalen Archiv.

Das Staatsarchiv unter Meyer von Knonau: von der Registratur zur historischen Forschung

Für Jubiläumsw Zwecke wird meist 1837 als das Jahr der Gründung des Staatsarchivs im modernen Sinn angenommen. In diesem Jahr wurde Gerold Meyer von Knonau zum Staatsarchivar berufen. Anfänglich amtete er unter der Bezeichnung «Registrator am Staatsarchiv»; noch im Jahr 1837 wurde dann der Titel «Staatsarchivar» geschaffen.

Es gibt einige gute Gründe, mit dieser Berufung eine neue Ära in der Geschichte des Staatsarchivs beginnen zu lassen. Erstens war Gerold Meyer von Knonau der erste historisch ausgebildete und ausgerichtete Archivar, zweitens begann man nach seinem Amtsantritt mit der Zusammenlegung der zahlreichen Nebenarchive zu einem zentralen Staatsarchiv und drittens begann die Benutzung des Staatsarchivs einfacher zu werden.

Bis zum Amtsantritt Meyer von Knonaus war das Staatsarchiv beziehungsweise das Archiv der städtischen Kanzlei weiterhin nach Sitte des Ancien Régime von einem Registrator verwaltet worden, dessen Arbeit im wesentlichen darin bestand, jedes Jahr den abgelieferten Jahrgang Akten dokumentweise zu verzeichnen, einmal nach Standort, einmal nach Stichwörtern. Für die so genannten Real-Einträge (also Sacheinträge) nach Stichwörtern wurde er im Akkord nach Anzahl der Einträge bezahlt. Daneben hatten die Registratoren, insbesondere derjenige des vom Kanzleiarchiv unabhängigen Finanzarchivs, aber noch zusätzliche Aufgaben; vor allem den Einzug von allerlei Zinsen sowie der Handels- und der Wirtschaftsabgabe. Unter diesen Umständen erstaunt es nicht weiter, dass sie neben der Verzeichnung der laufenden Ablieferungen nicht zu weiteren Verzeichnungsarbeiten an älteren Beständen kamen.¹³

Nachdem der Registrator des Staatsarchivs anfangs 1837 zurückgetreten war, bewarb sich Meyer von Knonau sogleich – die Stelle am Staatsarchiv hatte er sich schon seit Jahren gewünscht – und wurde von der Regierung unverzüglich gewählt.¹⁴

Meyer von Knonau liess bereits in seinem Bewerbungsschreiben erkennen, dass er sich nicht nur als Kanzleifunktionär sah, sondern dem Archiv eine neue Bestimmung geben wollte. Er hoffte, als Archivar «weniger Bekanntes unseres Archivs an das Licht zu ziehen und so zur Fortsetzung des Baues im Fache des historischen Wissens einige Steinchen beizutragen». Weiter wies er darauf hin, dass heutzutage in allen gut eingerichteten Staaten «Männer von wissenschaftlicher Bildung am Archiv sind».¹⁵ Meyer wollte das Archiv aber nicht nur für seine eigenen historischen Studien nutzen, sondern es der Geschichtsschreibung überhaupt öffnen, was seiner Ansicht nach eben auch die eigene Forschung voraussetzte: «Ein Archivar soll wie ein guter Bibliothekar im Stande sein, dem Forscher den Weg zu weisen. Um aber ein Leitfaden im

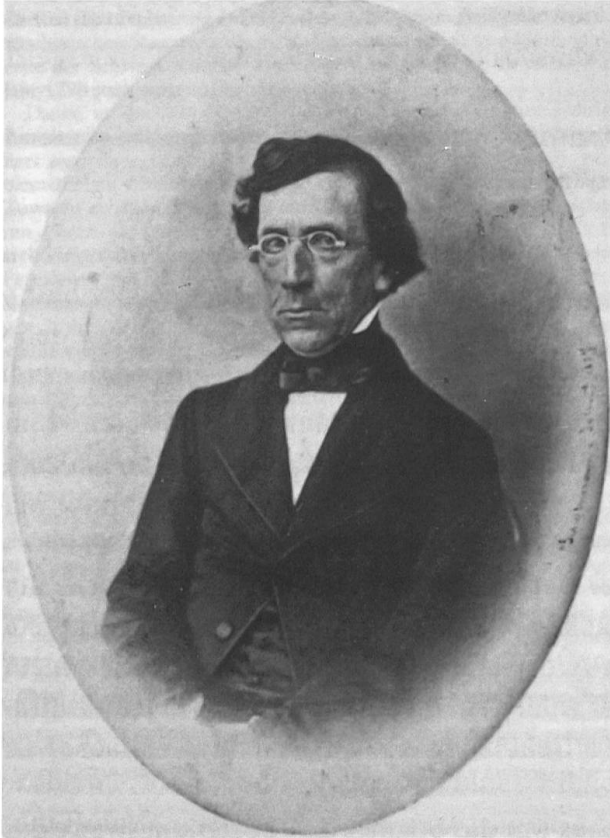


Abb. 7: Gerold Meyer von Knonau, der erste Staatsarchivar im Kanton Zürich (1804–1858).

historischen Labyrinth sein zu können, soll er sich selbst in seinen Archivstoff hineinarbeiten, und hiezu gerne einen Theil seines Lebens verwenden. Zeit muss ihm indess gelassen und er nicht durch Arbeiten [womit er die laufende Verzeichnungsarbeit eingehender Akten meint] erdrückt werden.»¹⁶

Gerold Meyer von Knonau war geradezu eine Idealbesetzung für die ihm vorschwebende Neuausrichtung des Staatsarchivs zu einer Stätte historischer Forschung: Er hatte geografische, historische und statistische Studien betrieben und bereits einige Publikationen vorzuweisen. Als sein Hauptwerk kann die von ihm initiierte Reihe der Gemälde der Kantone der Schweiz gelten, zu der er den Zürcher und den Schwyzer Band verfasst hat.¹⁷ Knonau verband eine durchaus romantisch geprägte Liebe zur Vergangenheit, insbesondere derjenigen der engeren Heimat, mit einem kritischen Rationalismus, der nach auf Quellenarbeit fussender Geschichtsschreibung verlangte und keine Berührungängste zur Statistik kannte. Daneben verfügte er über gründliche Kenntnisse der Zürcher Verwaltung, in deren Kanzleien er jahrelang gearbeitet hatte. Für den Verkehr mit Regierung und Verwaltung konnte es nur von Nutzen sein, dass Meyer von Knonau einem alten Zürcher Geschlecht entstammte, welches bis 1798 noch die Gerichtsherrschaft zu Weiningen verwaltet hatte. Mit diesem Hintergrund hatte Meyer von Knonau wohl keine Mühe, gleichermassen seinen Hauptzielen «Förderung der Wissenschaft» und «Ehre des Staates» zu dienen.¹⁸

Die Bestrebungen Meyer von Knonaus zur Öffnung des Archivs passten nahtlos in den Kontext der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen des Liberalismus.¹⁹

Seit der Aufhebung der Pressezensur im Jahre 1829 hatte sich auch eine öffentliche Diskussion über die Regierungstätigkeit, über «Politik» entwickeln können, und schliesslich suchte ja die Regierung selbst ihr aktuelles Wirken neuerdings ebenfalls öffentlich bekannt zu machen; beispielsweise mit Hilfe der seit 1831 laufenden Gesetzessammlung, mit dem seit 1834 herausgegebenen Amtsblatt und mit jährlichen Rechenschaftsberichten.

Seit Meyer von Knonaus Zeiten ist die historische Funktion des Archivs unbestritten geblieben, es sind mit einer Ausnahme immer professionelle Historiker im Amt als Staatsarchivar gefolgt, immer mehr begann sich die Anforderung eines Geschichtsstudiums auch auf die Adjunkten und weiteres Personal auszudehnen; heute sind 8 von den 15 Stellen des Staatsarchivs mit Historiker-Archivaren beziehungsweise -Archivarinnen besetzt. Eigene Forschung ist im Laufe der Jahrzehnte von den Archivaren in unterschiedlichem Mass betrieben worden. Einige gingen dabei so weit, dass sie nach ihrer Archivarenzeit auf universitäre Lehrstühle gelangten: Paul Schweizer, Hans Nabholz, Anton Largiadèr und Hans Conrad Peyer. Einen wichtigen Stellenwert nahmen immer wieder Editionen von Archivbeständen ein.

Das Staatsarchiv wird zum Zentralarchiv der Verwaltung

Nach der Wahl Meyer von Knonaus wurde das Archiv von der Staatskanzlei organisatorisch unabhängig. Bereits 1841 erscheint der Staatsarchivar im Staatskalender auf der gleichen hierarchischen Höhe wie der Staatsschreiber.²⁰ Das Staatsarchiv wurde vermehrt zum Archiv der ganzen Verwaltung, die Einverleibung von Nebenarchiven folgte Schlag auf Schlag:

- Bereits 1837 kam das Archiv des Kirchenvorstehers, das so genannte Antistitialarchiv, zum Staatsarchiv. Es enthielt als wertvollsten Bestandteil die Korrespondenz der Reformatoren und der weiteren Kirchenvorsteher. Diese Korrespondenz ist lange einer der Schwerpunkte der Erschliessung und Forschung im Staatsarchiv gewesen.
- Ab 1840 hatte Meyer von Knonaus das Finanzarchiv zu übernehmen, dessen Bestände durch Zehnt- und Grundzinsablösungen, Ablösung von Vogtsteuern und so weiter stark an rechtlicher Bedeutung verloren hatten. Das älteste Dokument des Staatsarchivs, eine Ausstattungsurkunde König Ludwigs des Deutschen für die Abtei Fraumünster aus dem Jahr 853, kam erst jetzt in die Obhut Meyer von Knonaus.
- Weiter kamen in den folgenden Jahren und Jahrzehnten hinzu: das Stiftsarchiv des Grossmünsters, das Archiv des kaufmännischen Direktoriums (einer Art früher Handelskammer), die Verwaltungsakten des Klosters Rheinau nach dessen Aufhebung 1862, das Spitalarchiv, das Archiv des Obergerichts des Kantons Zürich, das Archiv des Zeughauses.

Um 1900 hatte sich das Staatsarchiv als zentrales Archiv der kantonalen Verwaltung durchgesetzt, ein Eigenleben führten noch die Bezirksverwaltungen und die Notariate. Erst in den 1930er-Jahren wurden die Akten der alten Landvogteien, die zum grössten Teil in den Bezirksarchiven lagen, ans Staatsarchiv abgeliefert. Ebenso kamen die Grundprotokolle des Ancien Régime aus den Notariaten in das Staatsar-

chiv, die Hauptquelle zur Häuserforschung im Kanton Zürich. Offiziell galten bis zum Archivgesetz von 1995 die Notariats- und Bezirksarchive als selbständige Endarchive, über die allerdings das Staatsarchiv eine Oberaufsicht ausübte. Heute sind auch Notariats- und Bezirksarchive gehalten, ihre älteren Bestände regelmässig dem Staatsarchiv abzuliefern.²¹

Die Infrastruktur des Staatsarchivs

Die Infrastruktur des Staatsarchivs war während des ganzen 19. Jahrhunderts bescheiden. Der Staatsarchivar persönlich war zwar gut gestellt; die Besoldung Meyer von Knonaus erreichte mit den Jahren die gleiche Höhe wie diejenige der Staatsschreiber,²² aber während des ganzen 19. Jahrhunderts verfügte das Staatsarchiv über nur zwei Stellen. Insgesamt waren nach 1837 wohl eher weniger Stellen für Archivaufgaben vorhanden als vorher, die neue, mehr historische Ausrichtung des Archivs hatte in dieser Hinsicht eher Rückschritt als Fortschritt gebracht!

Der Staatsarchivar und sein Gehilfe hatten auch die physischen Aspekte der Archivarbeit (Reinigen von Gestellen, Verpacken und Magazinieren von Akten, Ausheben von Akten)²³ alleine zu bewältigen. Die Magazinräume befanden sich nicht etwa nur im Fraumünsteramt, dem Hauptstandort des Archivs, sondern waren recht verstreut. Man kann sich die Arbeitsbedingungen wohl nicht unfreundlich genug vorstellen; die Magazine waren kalt, düster, schmutzig und feucht, die Akten häufig modrig und von Schimmelpilz befallen, alles in allem eine Umgebung, die der Gesundheit nicht sehr zuträglich war.²⁴

Auch Infrastruktur für Benutzer war kaum vorhanden: Ein Besucherzimmer oder gar einen Lesesaal gab es nicht, die Einsicht in Archivalien erfolgte im Büro des Archivars. Mit Licht ging man wegen der Feuergefahr sehr zurückhaltend um. Im Winter arbeiteten Besucher und Archivare nur bis zum Eindunkeln. Es ist verständlich, dass unter diesen Bedingungen die Ausleihe von Archivalien ausser Haus, nicht nur an Amtspersonen, sondern auch an Private, noch eine weit grössere Rolle spielte als heute, wo man die Archivalien ausschliesslich im Präsenzsystem einsehen kann.

Erst mit dem Umzug von der Fraumünsterabtei ins Obmannamt verbesserten sich die Bedingungen etwas, 1903 konnte Staatsarchivar Nabholz das erste Besucherzimmer mit fünf Arbeitsplätzen einrichten. 1913 kam das elektrische Licht hinzu, womit auch im Winter die Arbeits- und Besucherzeiten voll ausgenützt werden konnten. Mit dem Einzug in den Predigerchor um 1919 verbesserten sich die Verhältnisse nochmals entscheidend. Es stand jetzt ein stimmungsvoller Lesesaal mit 27 Plätzen zur Verfügung. Keine Benutzer oder Benutzerinnen waren mehr gezwungen, wegen Platzmangels in den Magazinen arbeiten. Für Vorträge, Seminare und Führungen war ein separater Arbeitsraum vorgesehen. Das Staatsarchiv ist mit dem Umzug in den Predigerchor auch räumlich zur öffentlichen Institution geworden. Auch nach dem 1982 erfolgten Umzug auf den Irchel ins Grüne ist es das geblieben; heute ist das Staatsarchiv gar auf dem Zürcher Stadtplan eingezeichnet.²⁵

Archivlokale im Fraumünster.

- A* Chor: seit 1786—1877 als Archivolokal der Registratur für neuen Zuwachs benutzt.
- B* Südturm (3. Stock): Rechenschreiberei-Archiv seit 1698; Ehegerichts- bis und Stadtarchiv seit 1808.
- C* Südturm (2. Stock): Rechenschreiberei-Archiv seit ca. 1646; Staatsarchiv seit 1808 bis jetzt.
- D* Kloster: Registratur und Amtswohnung seit 1710; Stadtarchiv seit 1877.
- E* Hier nicht sichtbarer Einbau zwischen Chor und Nordturm und damit verbundenes Gemach im Nordturm: Stadtschreiberei-Archiv seit 1606, noch jetzt dem Staatsarchiv dienend.



Abb. 8: Das Fraumünsteramt in Zürich, der Hauptstandort des Staatsarchivs von 1837–1876. Heute steht an seiner Stelle das Stadthaus.



Abb. 9: Der Lesesaal des Staatsarchivs im Chor der Predigerkirche.



Abb. 10: Das Staatsarchiv Zürich im Irchelpark (Neubau von 1982).

Wer hat Zutritt zum Archiv?

Es ist ziemlich schwierig festzustellen, wer nun seit den Tagen Meyer von Knonaus neben Regierung und Verwaltung tatsächlich Zugang zum Archiv hatte. Für die Zeit Meyer von Knonaus ist einiges über Kontakte bekannt, die er zu andern Historikern hatte und über Abschriften, die dieser für wissenschaftliche Unternehmungen erstellte, aber es handelt sich dabei um vereinzelte Fälle.²⁶ Jedenfalls war seit 1837 für die Benutzung von Archivalien keine Einsichtsbewilligung des Regierungsrates mehr erforderlich.²⁷

Meyer von Knonaus Credo in Sachen Benutzung lautete: «Die Benutzung des Archives soll jedem gewährt sein, der sie [die Archivalien, Anm. d. Verf.] durch Reinlichkeit, Vorkenntnisse und guten Willen ohne Gefährdung für die Originale, aber mit Vortheil für die Wissenschaft anzusprechen vermag.»²⁸ Meyer von Knonaus fasste die Einsicht ins Archiv noch nicht als ein Anrecht auf – wie man das heute tut –, sondern immer noch als eine Gunst, die man sich aber im Gegensatz zum Ancien Régime nicht mehr primär durch gute Beziehungen zur Obrigkeit, sondern gewissermassen durch eine wissenschaftliche Qualifikation verdienen konnte. Was hingegen Reinlichkeit und den schonungsvollen Umgang mit den Originalen angeht, so gelten diese Bedingungen als «Sorgfaltspflicht» heute noch so gut wie vor 100 Jahren. Ebenso ist das Mitbringen von

Hunden und das Rauchen heute noch genauso unerwünscht wie bereits vor 150 Jahren. Eine Gefahrenquelle, die es nicht mehr gibt, waren die noch bis Ende des 19. Jahrhunderts gebräuchlichen Tintenfasschen, welche hie und da umkippten.²⁹

Das erste Archivreglement wurde 1877 erlassen. Die Benutzungsbestimmungen klingen eher abweisend. Es heisst darin, man solle sich für Nachfragen an den Archivar wenden, der dieselben von sich aus beantworten oder den Petenten veranlassen könne, die gewünschten Daten selbst in den Verzeichnissen zu suchen. Kurz und bündig heisst es auch: «An Unbekannte werden keine Archivalien verabfolgt» – eine Bestimmung, die einige Interpretationsschwierigkeiten mit sich bringt. Es geht nämlich aus dem Reglement nicht hervor, wie man vom unbekanntem zum bekannten Benutzer werden konnte! Noch abweisender klingt die dritte Bestimmung zur Benutzung: «Wenn eine von Privaten gestellte Anfrage Gegenstände betrifft, welche weder wissenschaftliches noch materielles Interesse haben, so ist das Archivpersonal nicht amtlich verpflichtet, darüber nachzuschlagen.»

Es ist anzunehmen, dass die Praxis der Archive wesentlich liberaler war, als es gemäss Reglement möglich gewesen wäre. Im Jahr der Erlassung des Reglements wurden bereits 255 Besuche von 86 Personen verzeichnet, daneben auch viele schriftliche Anfragen. Staatsarchivar Strickler schreibt, die Bedienung des Publikums habe schon beinahe die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch genommen. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts stieg die Benutzung auf etwa 900 Besuchertage. Die ominöse Bestimmung von den unbekanntem Benutzern, an die keine Archivalien ausgeliehen werden sollen, wurde von Paul Schweizer, Staatsarchivar 1881–1897, so interpretiert, dass Besucher «in der Regel nach dem Namen gefragt wurden» – sicher eine zulässige Massnahme, wenn man bedenkt, dass die Benutzung im Büro des Archivars stattfand! In der Folge bürgerte sich das Ausfüllen einer Anmeldekarte ein, auf der auch der Zweck der Besuche einzutragen war.³⁰

Einen eher anekdotischen Einblick in die Benutzungspraxis des 19. Jahrhunderts gewährt eine Biografie über den Orts- und Kantonshistoriker Karl Dändliker. Dändliker hatte sich schon in jungen Jahren als Pfarrerssohn im Pfarrarchiv von Rorbas umsehen können und wollte als Gymnasiast in den frühen 1860er-Jahren auch die Quellen des Staatsarchivs kennenlernen. An einem freien Samstagnachmittag besuchte er zum ersten Mal mit seinem Freund Bölsterli das Staatsarchiv. Staatsarchivar Hotz empfing sie offenbar etwas knurrig: «[...] so junge Leute hätten Gescheiteres zu tun, als alten Pergamenten nachzujagen, an die Maturitätsprüfung zu denken wäre viel erspriesslicher.» Trotzdem liess er sie gewähren, und bald hatten sie «ziemlich freie Hand» im Archiv.³¹

Das Archiv öffnet sich breiteren Kreisen

Im den ersten Dezennien des 20. Jahrhunderts explodierten die Besucherzahlen regelrecht, bis man um 1930 rund 10'000 Besuchertage zählte, eine Zahl, die auch heute nicht übertroffen wird. Dies hängt neben offensichtlichen Faktoren wie dem Bevölkerungswachstum wohl auch mit einem Wandel der Benutzerstruktur zusammen: Es waren jetzt nicht mehr vorwiegend verdiente Historiker, sondern breitere an Landes-

und Heimatgeschichte interessierte Kreise, die einen grossen Teil der Benutzer stellten. Insbesondere für Genealogen wurde das Staatsarchiv immer attraktiver. In den 1920er-Jahren hatte man nämlich begonnen, die Tauf-, Ehe- und Totenbücher aus den Gemeindefarchiven im Staatsarchiv zu zentralisieren. Largiadèr erwähnt für seine Amtszeit 1931–1958 auch den Umstand, dass Lehramtskandidaten zu heimatgeschichtlichen Arbeiten verpflichtet waren. Diesem Wandel der Benutzerstruktur entsprach ein mehr oder weniger impliziter Wandel im Selbstverständnis des Staatsarchivs, das nicht mehr ausschliesslich dem Staat und der Wissenschaft dienen wollte, sondern breiteren Kreisen der Bevölkerung Geschichtsbewusstsein vermitteln wollte. Stichwörter wie «Heimatgefühl» oder, wie es später hiess, «Identitätsbildung» begannen eine Rolle zu spielen. Das wirkte sich unter anderem auch in vermehrter Öffentlichkeitsarbeit aus: Ausstellungen, Führungen, Veranstaltungen für Schulen wurden häufiger.³²

Der Umgangston im Lesesaal des Predigerchors blieb wohl auch unter den neuen Vorzeichen bis in die 1950er- und 60er-Jahre ein hoheitlich geprägter. Verschiedene Gebote und Verbote des «Staatsarchivariates» zierten die Wände, und wer sich einen Verstoss gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen liess, wurde schnell einmal mit einem Hausverbot bedroht.³³

Die Einsicht in neuere Akten

Das Archiv-Reglement von 1942 statuierte erstmals das grundsätzliche Recht auf die freie und unentgeltliche Benutzung des Archivs. Gleichzeitig wurden aber auch erstmals explizit die neueren Akten für die Benutzung gesperrt, und zwar diejenigen der letzten 40 Jahre. Bis dahin hatte man keine solche Regelung gekannt, die Archivare des 19. Jahrhunderts diskutierten die Frage von Benutzungseinschränkungen eher unter restauratorischen Gesichtspunkten. Auch heute noch spielen solche Überlegungen eine Rolle, es geht darum, welche Bestände man zur Schonung der Originale nur kopiert zu Verfügung stellen soll beziehungsweise muss. Aber die Frage des Einsichtsrechts in neuere Bestände ist heute sicher die brisantere. Datenschutzüberlegungen führen zu eher restriktiverem Zugang zu neueren Archivalien als früher.³⁴

Diese Entwicklungen bringen das Staatsarchiv und andere Archive insofern in eine Zwickmühle, als das Interesse für die neuere und neuste Geschichte zunimmt, unter anderem von politischer und journalistischer Seite. In den letzten Jahren waren Fragen um die Rolle der Schweiz während des zweiten Weltkrieges aktuell. Man erinnert sich auch an die Auseinandersetzungen um die Pro-Juventute-Aktion «Kinder der Landstrasse» oder um einzelne Justizfälle, wie den Aufenthalt des KZ-Arztens Mengele im Kanton Zürich Anfang der 1960er-Jahre. Bei Letzterem ging es um die Frage, ob die Zürcher Kantonspolizei dessen Festnahme in unzulässiger Weise unterlassen habe. In all diesen Fällen sind die Fragen der Einsicht anspruchsvoll. Man behilft sich teilweise mit aufwändigen Vorsortierungen von Akten oder gar Vorarbeiten wie dem Einschwärzen von Namen, um allen Seiten gerecht werden zu können.

Das Stadtarchiv Zürich

Das Stadtarchiv Zürich ist ein vergleichsweise «junges» Archiv, es besteht erst seit gut 200 Jahren. Es ist das Archiv der Stadtgemeinde Zürich, die sich ab 1798 bildete. Im Ancien Régime hatte die Stadt Zürich ihr Umland beherrscht. 1803 übernahm der Kanton die Rechtsnachfolge des Stadtstaates, während sich die Stadt Zürich auf den Status einer Kantonsgemeinde zurückgestuft sah. Die neue Ordnung, die Trennung von Stadt und Staat, machte eine Güterausscheidung nötig, welche auch Konsequenzen für die Archivorganisation hatte. Der Stadt wurden Einkünfte zugesprochen, die auf Wertschriften, Gülten, Zinsverschreibungen usw. beruhten. Diese Wertschriften wurden der Stadt physisch überreicht. Daneben wurden nach dem Prinzip der Archivalienfolge auch weitere Dokumente, die mit den abgetretenen Einkünften zusammenhingen, übergeben. So kamen beispielsweise rund 2000 Urkunden des Fraumünsteramts sowie die Rechnungen der Fraumünsterabtei ins Stadtarchiv. Ebenso wurden Akten der von der Stadt übernommenen Anstalten abgegeben, wie diejenigen des Siechenhauses St. Jakob und des städtischen Waisenhauses. Nebenbei sei erwähnt, dass die Bestände der ehemaligen Fraumünsterabtei heute in etwas verwirrender Weise teilweise im Stadtarchiv, teilweise im Staatsarchiv zu suchen sind; vermutlich weil 1803

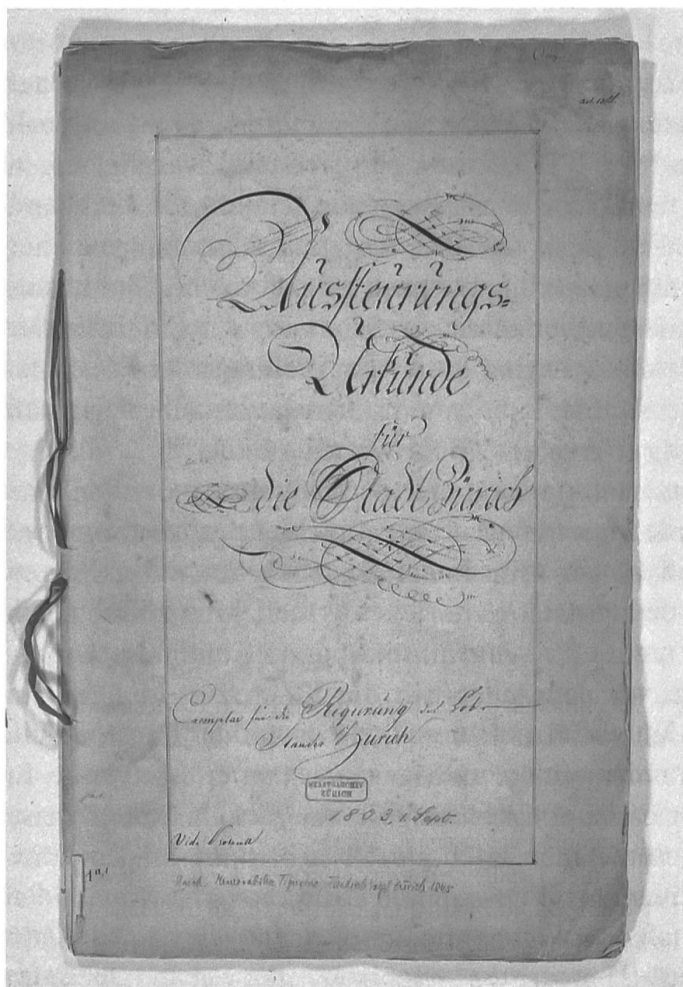


Abb. 11: Diese Urkunde regelt die Güterausscheidung zwischen Stadt und Staat Zürich 1803. Mit der Güterausscheidung wurde ein städtisches Archiv errichtet.

nur aus dem Finanzarchiv, nicht aber aus dem Archiv der städtischen Kanzlei Archivalien übergeben worden waren. Wie oben ausgeführt, handelte es sich beim Finanzarchiv um ein Nebenarchiv, das erst 1840 mit dem Staatsarchiv verschmolzen wurde.³⁵

Neben den regulären Ablieferungen der städtischen Verwaltung wuchs das Stadtarchiv noch einmal beträchtlich durch die Eingemeindung von Vororten in den Jahren 1893 und 1934. Dadurch sind 19 Gemeindearchive ins Stadtarchiv gekommen, die dort als abgeschlossene Bestände verwaltet werden.

Das Stadtarchiv als Kanzleiarchiv

Das Stadtarchiv scheint das ganze 19. Jahrhundert hindurch ein reines Kanzleiarchiv geblieben zu sein und wurde von den Historikern noch nicht sehr beachtet. In den *Memorabilia Tigurina* heisst es 1841 unter dem Stichwort Archive kurz und bündig: «[...] das städtische Archiv kann nicht von grosser Wichtigkeit sein, weil die städtische Behörde erst 1803 aufgestellt wurde.»³⁶

Leo Weisz beschrieb in einem Jubiläumsartikel das Archiv des 19. Jahrhunderts so: «Das Archiv war bis zum Herbst des Jahres 1909 eine der öffentlichen Benutzung nicht zugängliche, amtliche Registratur, in der wissenschaftliche Forschung nur selten und auch dann nur nach allerhöchster Genehmigung vorgenommen wurde. Solche Genehmigungen bedurften der wirksamen Protektion und Fürsprache alter Patrizier. Erst mit dem 20. Jahrhundert begannen sich die Türen leichter zu öffnen, bis endlich die eifersüchtig behüteten Räume 1909 jedermann zugänglich wurden.»³⁷

Zeitweise verfügte das Stadtarchiv aber für das Ordnen von Akten und das Anlegen von Registern über mehr Personal als das Staatsarchiv, wie Meyer von Knonau, der ungleich grössere Bestände zu verwalten hatte, einmal neidvoll vermerkte.³⁸

Das Stadtarchiv öffnet sich: die Ära Hermann

Für Leo Weisz begann die Geschichte des Stadtarchivs als öffentlicher Institution erst 1909, weshalb denn auch sein einschlägiger, 1934 erschienener Artikel den auf den ersten Blick überraschenden Titel *25 Jahre Stadtarchiv* trägt.

Was war im Jahr 1909 geschehen? Der Stadtrat hatte einem Beamten der Stadtkanzlei, Eugen Hermann, einen Arbeitsplatz im Archiv zugewiesen und ihn vollamtlich mit archivarischen Aufgaben betraut. Im Laufe der Jahre gewann Hermanns Stellung an Gewicht und Prestige, 1924 wurde er zum Archivleiter ernannt – bisher hatte der Substitut des Stadtschreibers die formelle Leitung innegehabt. 1930 wurde die Stelle eines Stadtarchivars geschaffen und mit Hermann besetzt, 1934 wurde das Stadtarchiv unabhängig von der Stadtkanzlei und direkt dem Stadtpräsidenten unterstellt. Vielleicht wäre der Aufstieg des Stadtarchivs und seines Archivars noch etwas schneller vor sich gegangen, hätte Hermann sich nicht bis 1919 gewerkschaftlich und in der sozialdemokratischen Partei betätigt. Noch 1919 erhielt er einen scharfen

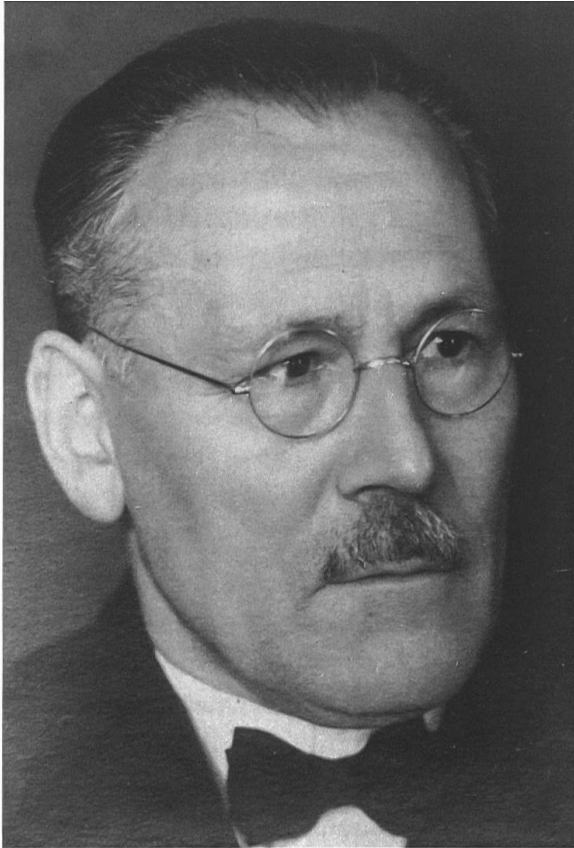


Abb. 12: Eugen Hermann, Stadtarchivar (1877–1953).

Verweis mit Entlassungsandrohung wegen der Teilnahme am Generalstreik vom 1. und 2. August.³⁹

Eugen Hermann war von Haus aus nicht Historiker, sondern Buchbinder gewesen – auch keine ganz unpassende Vorbildung für einen Archivar! Er bemühte sich intensiv darum, sich historisch weiterzubilden; im Stadtarchiv sind seine Vorlesungsnotizen, vor allem zu Themen der historischen Hilfswissenschaften, erhalten. In der Folge veröffentlichte Hermann zahlreiche historische und heimatkundliche Arbeiten. Nach Hermann waren die Stadtarchivare immer Historiker, zunehmend auch das sich allmählich einstellende weitere Personal.

Mit dem Amtsantritt Hermanns begann sich das Stadtarchiv offenbar schlagartig nicht nur der wissenschaftlichen Forschung, sondern auch einem breiteren Publikum zu öffnen; bereits 1909 wurden 585 Besucher gezählt, Jahr 1934 waren es schon 4379. Hermann muss eine ausgesprochen «kundenorientierte» Auffassung von seiner Aufgabe gehabt haben. Nach seinem Tode sprach an der Abdankungsfeier auch ein Vertreter der Archivbenutzer und charakterisierte die Verhältnisse im Stadtarchiv unter Hermann: «Wer immer mit einer Bitte an ihn herantrat, Wissenschaftler, Dilettant, Laie oder Schulkind, stets durfte er eines freundlichen Empfanges, bereitwilligen Rates und fördernder Hilfe gewiss sein. Unendlich ist die Zahl derer, die aus Freude an Familiengeschichte und Lokalhistorik immer wieder zum Stadtarchiv hinauf stiegen, und sich in die reichen, so leicht zugänglich gemachten Schätze vertieften.»⁴⁰



Abb. 13: Der Lesesaal des Stadtarchivs im Stadthaus in den 1930er-Jahren.

Die räumliche Entwicklung des Stadtarchivs

Eugen Hermann hatte sein Amt unter recht günstigen äusseren Bedingungen antreten können. Der Hauptteil des Stadtarchivs befand sich seit 1900 im neu erbauten Stadthaus, wo es den vierten Stock und Teile des Dachstocks beanspruchte. Im Stadthaus war bald auch ein Lesesaal eingerichtet worden, nach dem Urteil von Weisz «geräumig und hell, in welchem zu arbeiten ein Genuss ist».⁴¹

Dank stetigem Wachstum der Bestände genügten bald auch die Räumlichkeiten des Stadthauses nicht mehr; ein Umzug folgte 1976 ins Haus «zum Rech» am Neumarkt, in dem sich das Stadtarchiv heute noch befindet, was nochmals eine deutliche Verbesserung der Benutzerinfrastruktur mit sich brachte.

Die Entwicklung der Benutzung im Stadtarchiv

Im 20. Jahrhundert entwickelte sich die Benutzung des Staats- und des Stadtarchivs wohl ähnlich. In beiden Archiven wurden bereits in den 1930er-Jahren Benutzerzahlen erreicht, die über den heutigen liegen. Ähnlich war wohl auch die Benutzerschaft; Stadtarchivar Waser zählte 1957 auf: «Historiker, Genealogen, Heraldiker, Architekten, Nationalökonomien, Lehrer, Journalisten, Studenten, Schüler und pen-



Abb. 14: Das Stadtarchiv im Haus «zum Rech».

sionierte Beamte».⁴² Ähnlich waren und sind ferner auch die Benutzungsregeln; die Reglemente für das Stadtarchiv – das erste wurde 1924 erlassen – lehnen sich eng an diejenigen des Staatsarchivs an. Heute gelten für alle Archive des Kantons Zürich die Regelungen des kantonalen Archivgesetzes von 1995 sowie der dazugehörigen Verordnung von 1998.

Wenn man nach den Unterschieden zwischen Stadt- und Staatsarchiv fragt, so ist neben dem offensichtlichen – dass nämlich das Staatsarchiv das Endarchiv der kantonalen Verwaltung, das Stadtarchiv dasjenige der städtischen Verwaltung darstellt – auf folgendes hinzuweisen: Das Stadtarchiv hat sich insbesondere unter dem jüngst verstorbenen Stadtarchivar Lendenmann intensiv bemüht, neben der amtlichen Überlieferung weitere Archivalien zu übernehmen: Firmenarchive, Nachlässe und insbesondere die Archive der Zürcher Theater. Theatergeschichte ist zu einer eigentlichen Spezialität des Stadtarchivs geworden, die auch zahlreiche Anfragen generiert. Die Übernahmen und Bearbeitungen von privater Überlieferung haben einige Male zu Ausstellungen Anlass gegeben und dem Stadtarchiv eine spezifisch kulturellen Anstrich verliehen.⁴³

Das Stadtarchiv Winterthur

Das Stadtarchiv Winterthur ist das kleinste der drei Archive mit Fachpersonal im Kanton Zürich und als öffentliche Institution, nach den bisher verwendeten Kriterien, auch das jüngste. Erst seit 1969 ist die Stelle des Stadtarchivars fest in wissenschaftlich-historischer Hand, erst seit 1973 ist der Stadtarchivar nicht mehr der Stadtkanzlei, sondern direkt dem Stadtpräsidenten unterstellt, erst 1981 wurde explizit per Reglement das grundsätzliche Recht auf freie Einsicht festgehalten und erst 1983 konnte vom amtierenden Stadtarchivar Alfred Bütikofer ein Besucherzimmer mit Handbibliothek eingerichtet werden.

Bereits 1934 hatte man zwar die Besetzung der Kanzleistelle im Stadtarchiv mit einem Historiker erwogen; es waren auch entsprechende Bewerbungen eingegangen. Aber da man das Stellenprofil vor allem auf ordnende und administrative Aufgaben zuschneiden wollte, befürchtete man, «dass ein Akademiker mit Ausbildung in historischer Richtung auf die Dauer bei dieser nicht immer interessanten Arbeit seine Befriedigung nicht finden könnte».⁴⁴

Als öffentlich zugängliches Archiv mag das Stadtarchiv Winterthur relativ jung sein, als Kanzleiarchiv besteht es aber schon seit dem ausgehenden Mittelalter. Es ist viel älter als das Stadtarchiv Zürich, was sich denn auch in den Beständen manifestiert. Winterthur verwaltete sich im alten Stadtstaat des Ancien Régime mit eigenem Rat weitgehend selbst und konnte bis zu einem gewissen Grad ein eigenes Territorium im Umland aufbauen. Die Protokolle des Rates der Stadt Winterthur setzen 1405 ein, was für eine Untertanenstadt (damals noch der Habsburger) sehr früh ist.⁴⁵

Lokalhistoriker als Archivare

Während vor allem im 18. Jahrhundert das Archiv ordnungsgemäss geführt war, wurde es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eher vernachlässigt. Dann aber verspürte der Stadtrat das Bedürfnis nach einer Neuordnung, vielleicht auch angestossen von den ersten Historikern, welche das Stadtarchiv benutzt hatten, wie etwa Johann Jakob Troll für seine Geschichte Winterthurs. Der Beauftragte für die Reorganisation kam noch dazu, einen Archivplan zu entwerfen, der noch heute massgeblich die Ordnung des Stadtarchivs prägt, starb dann aber bereits 1853.

Nach Schwierigkeiten, einen geeigneten Mann zu finden, sprang der Staatsarchivar, der oben erwähnte Gerold Meyer von Knonau, in die Bresche, als ob er mit seinem Staatsarchiv nicht bereits zur Genüge beschäftigt gewesen wäre. Er erklärte sich bereit, Winterthurer Archivalien zu verzeichnen. Er forderte allerdings, dass sie ihm nach Zürich geschickt werden müssten, und hatte sich bereits Gedanken gemacht, wie das zu organisieren wäre: «Für die Hin- und Her-Sendung besitze ich eine eigene, nicht zu grosse und nicht zu kleine, nette Kiste mit doppeltem Schlüssel, wovon der eine in den Händen ihres Herrn Stadtschreibers, der andere in der meinigen verbliebe. Diese Kiste überhebt sowohl Ihre Canzlei als mich des lästigen Zunagelns, wobei jedesmal ein neuer Deckel nothwendig würde, auch lässt sich diese Truhe durch die Eisenbahn sehr bequem transportieren.»⁴⁶

Meyer schrieb dies 1856. Zwei Jahre später verstarb er bereits, auch seine Ordnungsbemühungen gediehen also nicht sehr weit. Auch nach Meyer von Knonau haben sich die Zürcher Staatsarchivare immer wieder mehr oder weniger sorgenvoll über das Archiv in Winterthur gebeugt; und viele Reorganisationen sind durch sie angestossen worden.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts war die historische Bedeutung des Archivs mindestens in Winterthur sehr wohl erkannt und so fand man für die nötigen Ordnungsarbeiten 1897 eine originelle Lösung: Das Archiv wurde im Nebenamt von einem Gymnasial- und einem Primarlehrer, die beide als Lokalhistoriker tätig waren, verwaltet; von Alfred Ziegler und Kaspar Hauser. Für sie war ein geordnetes Archiv Grundlage für ihre auf Quellen fussenden Studien zu Winterthur. Ihre Arbeit konnten sie im neuen Stadthaus verrichten, wohin das Archiv 1869 umgezogen war. Die Bedingungen waren aber trotzdem schwierig; zu wenig Raum und viel Staub werden gemeldet.

Neben ihren Ordnungsarbeiten empfangen Ziegler und Hauser Benutzer und beantworteten wissenschaftliche Anfragen. Aber die Nutzung blieb wohl in einem bescheidenen Rahmen. Jedenfalls hält der Zürcher Staatsarchivar Largiadèr 1932 nach dem Rücktritt Zieglers in einem Gutachten fest: «Das Stadtarchiv Winterthur hat bisher, weil es weniger bekannt war, hinter dem Staatsarchiv Zürich zurücktreten müssen [...] es ist [...] eigentlich nur von den in Winterthur wohnenden Fachleuten ausgewertet worden.»⁴⁷

Largiadèr stellte insbesondere fest, dass der oben erwähnte Karl Dändliker das Archiv in Winterthur für seine Kantonsgeschichte zu wenig benutzt habe, weshalb die Bedeutung Winterthurs in der Kantonsgeschichte zu kurz gekommen sei.



Abb. 15: Das Stadthaus Winterthur (geplant von Gottfried Semper), in dem sich das Stadtarchiv befindet.



Abb. 16: Der Archivraum des Gemeindearchivs Greifensee mit Archivtruhe (Schulhauskeller, Aufnahme aus dem Jahr 1949)

Staatsarchiv einen Passus enthalten, wonach es darauf wirken solle, dass «Inventarien über den Bestand der Bezirks- und Gemeindearchive abschriftlich im Staatsarchiv niedergelegt werden».⁵² Es war hauptsächlich das Verdienst Paul Schweizers, dass diese Idee verwirklicht wurde, wobei sich der Prozess der Inventarisierung der Gemeindearchive über Jahrzehnte hinzog. Heute sind sämtliche Gemeindearchive inventarisiert, ein Doppel des Archivverzeichnisses liegt jeweils im Staatsarchiv. Der Königsweg zur Benutzung der Gemeindearchive führt deshalb meist über das Staatsarchiv, wo man sich in sämtliche Archivinventare einer Gemeinde vertiefen kann.⁵³

Seit 1887 ist formell eine Oberaufsicht des Staatsarchivs über die Gemeindearchive im Gesetz verankert. Das Staatsarchiv leistete und leistet für die Gemeindearchive Unterstützung in organisatorischer und fachlicher Hinsicht. Regelmässige Visitationen finden seit den Zeiten Paul Schweizers statt, in denen vor allem auf fachgerechte Archivräume geachtet wird. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts werden so genannte Archivordner ausgebildet, welche, von der Gemeinde finanziert, periodisch Akten aus der laufenden Ablage zur dauernden Archivierung auswählen und ins Archiv einarbeiten.

Schon das erste Gemeindearchiv-Reglement von 1887 sah vor, dass die Gemeindearchive auch zugänglich sein sollten; entweder über das Staatsarchiv, welches berechtigt war, sich Archivalien «für Geschichtsforscher» zusenden zu lassen, oder im Gemeindearchiv selbst, wobei auch hier nur von der «wissenschaftlichen Forschung» die Rede war. Erst in den 1920er- und 30er-Jahren treten dann verstärkt die bereits erwähnten Momente der Förderung des Heimatgefühls hervor. Staatsarchivar Largiadèr meinte 1934: «Die Pflege des Heimatgefühls durch das Mittel der Ortsgeschichte muss [...] von den Staatsarchiven gefördert werden.» Zur Förderung gehörte für ihn insbesondere, das Archiv an Ort und Stelle zu belassen und nicht etwa die älteren Bestände, wie bei den Bezirks- und Notariatsarchiven geschehen, ins Staatsarchiv zu übernehmen. Largiadèr fürchtete, bei einer Zentralisierung der Gemeindearchive wäre den Lokalhistorikern, welche dann weite Reisen in die Kantonshauptstadt unternehmen müssten, die Möglichkeit der Heimatpflege fast ganz genommen. Zürich lag offenbar in den 1930er-Jahren von vielen Dörfern aus gesehen noch fern!⁵⁴

Kurz zusammengefasst, sieht die heutige Lage so aus: aus technisch-archivarischer Sicht sind die Gemeindearchive in einem guten Zustand. Gemäss Auskunft des amtierenden Staatsarchivars gehören sie zu den am besten erschlossenen Europas. Als kulturelles Kapital dagegen werden sie von den heutigen Gemeinden eher vernachlässigt, die Rolle des örtlichen historischen Gedächtnisses haben vielerorts Heimatmuseen oder Chronikstuben übernommen. Es wäre zu wünschen, dass die Gemeinden wieder vermehrt auch in die kulturelle Vermittlung des bei ihnen authentisch erwachsenen Schriftguts investieren würden. Zumindest der Beifall der Nachwelt wäre ihnen gewiss.⁵⁵

Quellen und Literatur

Quellen

Ungedruckte Quellen aus dem Staatsarchiv Zürich

- M 19 Akten Finanzarchiv und Registratur (d. h. Archiv der Staatskanzlei), 1798–1840.
N 1204 Akten des Staatsarchivs, Personelles, 1842 ff.
N 1211 Akten des Staatsarchivs, Archive (insbesondere Unterlagen über die Gemeindearchive), 1835 ff.

Gedruckte Quellen

- Reden anlässlich der Abdankungsfeier für Stadtarchivar Hermann (Typoskript) 1953, Signatur Bibliothek Staatsarchiv Da 2201.
Rechenschaftsberichte über die Verwaltung des Staatsarchivs Zürich während der jeweiligen Amtszeit: von Johann Strickler (Staatsarchivar 1870–1881), Paul Schweizer (Staatsarchivar 1881–1897), Anton Largiadèr (Staatsarchivar 1931–1958), Werner Schnyder (1958–1964), Bibliothek Staatsarchiv III Ak 1(a).
Einzelne Jahrgänge der Jahresberichte des Staatsarchivs und der Stadtarchive Zürich und Winterthur, die teilweise lediglich als Teil der Rechenschaftsberichte des Regierungsrats, beziehungsweise der Stadträte von Zürich und Winterthur vorliegen; insbesondere: Jahresbericht des Stadtarchivs Zürich 1997–1999, Zürich 2000 (mit Nachruf auf Stadtarchivar Fritz Lendenmann).
Strickler, Johannes, Actensammlung der Helvetik 1798–1803, Bd. 11, Bern 1911 (S. 28–67 über «Archive»).

Gesetze, Reglemente und Verordnungen:

Kantonale

- OS = Offizielle Sammlung der Gesetze des Kantons Zürich 1831 ff.
Verordnung des Kleinen Rathes vom 3. 6. 1830 zum Zwecke der Verminderung des Zuflusses von Acten in das Staatsarchiv in: Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich, 4. Bd., Zürich 1833, S. 137–141 (Gesetzesammlung der Restauration).
Reglement für das Staatsarchiv des Kantons Zürich vom 12. 5. 1877, veröffentlicht im Anhang zum Amtsblatt 1877, S. 98–110.
Regulativ betreffend die Ablieferung von Akten an das Staatsarchiv vom 5. 8. 1882, in: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich, Zürich 1896, S. 110–111.
Reglement für die Gemeindearchive vom 7. 5. 1887, OS 21, S. 355–358.
Reglement für die Archive der Statthalterämter und Bezirksräte vom 7. 5. 1887, OS 21, S. 358–361.

Verordnung über die Archive der Bezirksbehörden vom 24. 11. 1921, OS 32, S. 168–172.
Verordnung über die Archive der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter vom 21. 6. 1930, OS 34, S. 383–392.
Benutzungsordnung für das Staatsarchiv Zürich vom 1. 12. 1942, OS 36, S. 689–691.
Verordnung über die Gemeindearchive vom 21. 4. 1960, OS 40, S. 801–805.
Verordnung über das Staatsarchiv vom 10. 4. 1974, OS 45, S. 54–60.
Verordnung über die Archive der Notariate vom 14. 12. 1988, OS 51, S. 32–36.
Verordnung des Obergerichtes über die Archive der Gerichte, der Friedensrichter-, Gemeindeammann-, Stadttammann- und der Betreibungsämter vom 29. 6. 1994, OS 52, S. 791–795.
Archivgesetz vom 24. 1. 1995, OS 53, S. 267–270.
Verordnung zum Archivgesetz vom 9. 12. 1998, OS 54, S. 956–962.

OS: Offizielle Sammlung der Gesetze des Kantons Zürich 1831 ff.

Stadt Zürich

Reglement über das Stadtarchiv Zürich vom 9. 1. 1924, in: Amtl. Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich, Bd. 14, S. 276–281.
Verwaltungsreglement des Stadtarchivs Zürich vom 25. 3. 1949 und Dienstordnung des Stadtarchivs Zürich vom 31. 3. 1949, in: Amtl. Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich, Bd. 27, S. 28–36.

Stadt Winterthur

Reglement des Stadtarchivs Winterthur vom 2. 10. 1981, erlassen vom Stadtrat Winterthur.

Literatur

Allgemein

Archive des Kantons Zürich (Hg.), Vom Archivadokument zur Gemeindegeschichte, ein Wegweiser zu gemeindegeschichtlicher Arbeit im Kanton Zürich, Zürich 1979.
Largiadèr, Anton, Schweizerisches Archivwesen, ein Überblick, in: Leo Santifaller (Hg.), Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Wien 1949, S. 23–53.
Verzeichnis Schweizerischer Stadt- und Gemeindearchive, Zürich 1997.

Zum Staatsarchiv

Helfenstein, Ulrich, Ordnung und Unordnung im Zürcher Staatsarchiv; aus dem Wirken der vier ersten Archivleiter (1837–1897), in: Zürcher Taschenbuch, 1980.
Helfenstein, Ulrich, 150 Jahre Staatsarchiv, 1837–1987, in: Zürcher Taschenbuch, 1988.
Largiadèr, Anton, Das Staatsarchiv Zürich 1837–1937, Zürich 1937.
Largiadèr, Anton, Gerold Meyer von Knonau und Lassberg, in: K. S. Bader (Hg.),

Joseph von Lassberg, Mittler und Sammler, Stuttgart 1955.
Oechsli, Wilhelm, Nachruf auf Gerold Meyer von Knonau, in: NZZ Nr. 62, 2. 3. 1904
(Signatur Bibliothek Staatsarchiv Da 2030).
Peyer, Hans Conrad, Das Staatsarchiv Zürich. Bestände, Aufgaben, Benützung, in:
Zürcher Taschenbuch, 1968.
Schweizer, Paul, Geschichte des Zürcher Staatsarchivs. Neujahrsblatt des Waisenhaus-
ses Zürich, Zürich 1894.

Zum Stadtarchiv Zürich

Lendenmann, Fritz, Stadtarchiv Zürich – Bestandesaufnahme, Aufgaben, Benutzung,
in: Zürcher Taschenbuch, 1988.
Usteri, Theodor, Das Archiv der Stadt Zürich, 1798–1900, Zürich 1900.
Waser, Hans, Aufbau und Aufgaben des Stadtarchivs Zürich, in: D. Schwarz et al. (Hg.),
Archivalia et Historica, Festschrift für Anton Largiadèr, S. 84–103
Weisz, Leo, 25 Jahre Stadtarchiv Zürich, in: Zürcher Monatschronik, Nr. 12, 1934, S.
271–274.

Zum Stadtarchiv Winterthur

Häberle, Alfred, Das Stadtarchiv Winterthur in Vergangenheit und Gegenwart, in:
Zürcher Taschenbuch, 1982.
Morf, Heinrich, Inventar des Stadtarchivs Winterthur, Winterthur 1949 (Vorwort).

Zu den Gemeindearchiven

Hauser, Edwin, Aufsicht und Ordnung von Gemeinde-, Bezirks- und Notariats-
archiven, in: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Nr. 23/24,
1930.
Largiadèr, Anton, Unsere Gemeindearchive, mit besonderer Berücksichtigung des
Kantons Zürich, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte, Heft 2, 1935.

Anhang 1: Die Archive des Kantons Zürich «mit Fachpersonal»: Adressen, Unterstellung, Personal

Staatsarchiv des Kantons Zürich

Winterthurerstrasse 170 (Irchelpark)
8057 Zürich
www.staatsarchiv.zh.ch

Amt der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern
15,5 Stellen, 8 wissenschaftliche Archivare und Archivarinnen
Staatsarchivar (Leiter): Dr. Otto Sigg

Stadtarchiv Zürich

Neumarkt 4

8001 Zürich

www.stadt-zuerich.ch/kap01/stadtarchiv/

Dienstabteilung der Präsidentialabteilung (dem Stadtpräsidenten unterstellt)

10 Stellen, 7 wissenschaftliche Archivare und Archivarinnen

Stadtarchivar (Leiter): Dr. Pietro Maggi

Stadtarchiv Winterthur

Stadthaus

8402 Winterthur

Departement Kulturelles und Dienste (dem Stadtpräsidenten unterstellt)

3 Stellen, 1 wissenschaftlicher Archivar

Stadtarchivar (Leiter): Alfred Bütikofer, lic. phil.

Auf den Internet-Seiten finden sich Angaben zu den Institutionen,
zu den Öffnungszeiten und den Beständen.

*Anhang 2: Die Archive des Kantons Zürich «mit Fachpersonal»:
Bestände und Benutzung*

Zur Zeit vorhandene Bestände in Laufkilometern (das heisst Kilometern im Regal; der grösste Teil in Papierform. Vereinzelt Bestände sind ausschliesslich digital, als Mikrofilm oder in einer andern Spezialform vorhanden):

Staatsarchiv	ca. 20 lkm (davon ca. 2 lkm älter als 1798)
Stadtarchiv Zürich	21 lkm
Stadtarchiv Winterthur	4 lkm
Total	45 lkm

Durchschnittlicher Zuwachs in den letzten zehn Jahren in Laufmetern pro Jahr:

Staatsarchiv	520 lm/Jahr
Stadtarchiv Zürich	ca. 900 lm/Jahr (1999: 2620 Laufmeter)
Stadtarchiv Winterthur	ca. 100_120 lm/Jahr (Schnitt 1982–2000)

Verdoppelung der Bestände seit:

Staatsarchiv	ca. 1980
Stadtarchiv Zürich	1987
Stadtarchiv Winterthur	ca. 1982

Benutzung 1999

Besuchertage im Lesesaal:

Staatsarchiv	6637 (848 Personen)
Stadtarchiv Zürich	2174 (amtlich 328)
Stadtarchiv Winterthur	1678 (amtlich 550)
Total	10'489

Schriftliche Anfragen

Staatsarchiv	684 (176 Zivilstandsbescheinigungen)
Stadtarchiv Zürich	690 (amtlich 328)
Stadtarchiv Winterthur	231

Zusätzliche Aktivitäten der Archive im Bereich «Vermittlung und Nutzung von Archivgut»: Publikationen, Ausstellungen, Ausleihungen für Ausstellungen, Führungen und die Erledigung von Aufträgen der Verwaltung.

Anhang 3: Typen von Gemeindearchiv-Verzeichnissen

Im Staatsarchiv Zürich werden Verzeichnisse der folgenden Gemeindearten aufbewahrt:

- Armengemeinde
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
- Friedhofgemeinde
- Gesamtschulgemeinde (vereinigte)
- Holzkorporation
- Oberstufenschulgemeinde
- Pfarrarchiv
- Politische Gemeinde
- Primarschulgemeinde
- Römisch-katholische Kirchgemeinde
- Zivilgemeinde
- Zweckverband

Abbildungsnachweis

- 1 Staatsarchiv Zürich.
- 2–4 Staatsarchiv Zürich, Z 6.1598
- 5 Staatsarchiv Zürich.
- 6 Staatsarchiv Zürich, C I Nr. 1865.
- 7 Zürcher Taschenbuch 1988, S. 11.
- 8 Schweizer 1894 (Umschlag).
- 9 Largiadèr 1937, Abbildung im Anhang.
- 10 Staatsarchiv Zürich.
- 11 Staatsarchiv Zürich, Aussteuerungsurkunde für die Stadt Zürich, M 30.1a
- 12 Typoskript zur Abdankungsfeier für Eugen Hermann, Umschlag.
- 13 Weisz, S. 273.
- 14 Stadtarchiv Zürich.
- 15 Stadtarchiv Winterthur.
- 16 Staatsarchiv Zürich, N 1211.1.

Anmerkungen

- 1 Für Hinweise danke ich Anna Pia Maissen vom Stadtarchiv Zürich, Alfred Bütikofer vom Stadtarchiv Winterthur, Meinrad Suter und Otto Sigg vom Staatsarchiv Zürich sowie Sebastian Brändli. Detaillierte Nachweise in den Anmerkungen werden für archivalische Quellenbelege gegeben. Soweit die Literatur nicht einzeln angegeben ist, wird generell auf die Bibliografie verwiesen.
- 2 StAZ, Akten der Polizeidirektion, Markt- und Hausierwesen, Z 6.1598, vgl. die Abbildungen.
- 3 Niklaus und Marianne Flüeeler (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich, 3 Bände, Zürich 1994–1996; Staatsarchiv des Kantons Zürich (Hg.), Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte 1218–2000, Zürich 2000.
- 4 Zu den wichtigen nichtstaatlichen Archiven in Zürich gehören insbesondere das Sozialarchiv und das Archiv für Zeitgeschichte (www.sozialarchiv.ch, www.afz.ethz.ch).
- 5 Die Auswahl der «archivwürdigen» Akten, die so genannte Bewertung, ist eine der Hauptaufgaben von Archivarinnen und Archivaren. Vgl. dazu beispielsweise: Andrea Wettmann (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 21), Marburg 1994; Patrick Halbeisen, Von der vorarchivischen Schriftgutverwaltung zur vorarchivischen Bewertung, Diss., Bern 1999.
- 6 Vgl. Karl Dändliker, Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, S. 67–74, sowie Kantonsgeschichte, Bd. II, S. 402–403.
- 7 Vgl. den anregenden Aufsatz von Catherine Santschi, Pour une histoire du secret, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 47, Nr. 3, 1997, S. 327–352.
- 8 Zit. nach Helfenstein 1980, S. 142.
- 9 StAZH, B III 34 f.
- 10 Eckhart G. Franz, Einführung in die Archivkunde, Darmstadt 1993, S. 11 f.
- 11 Vgl. Johannes Strickler, Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, Bd. 11, S. 28–67 über «Archive». – So wird etwa die 1798 geplante Ernennung von kantonalen Archivinspektoren wie folgt begründet: «[...] considérant que les archives nationales répandues dans les différentes parties de l'Helvetie renferment tant d'objets précieux pour l'histoire, la législation et les intérêts tant publics que privés, qu'il est nécessaire de veiller à leur conservation, en les mettant sous une inspection particulière du Gouvernement [...]» (S. 49, Nr. 156 b).
- 12 Für frühe Benutzungen des Staatsarchivs vgl.: Helfenstein 1988, S. 6 f.; Schweizer 1894, S. 36; für das Stadtarchiv Winterthur: Häberle, S. 56 f.

- 13 Bericht von G. Meyer von Knonau vom 16. 10. 1839 in seiner Personalakte, StAZ, N 1204.2. Abrechnungen der Registratoren sind erhalten, StAZ M 19.
- 14 Regierungsratsprotokoll 1837, StAZ, MM 2, diverse Einträge, Bewerbungsschreiben StAZ, M 19, Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 10. 1. 1837.
- 15 Bewerbungsschreiben von Meyer von Knonau, StAZ, M 19 und Bericht über das Archivwesen vom 16. 10. 1839, StAZ, N 1204.2.
- 16 Bericht von G. Meyer von Knonau über das Archivwesen vom 16. 10. 1839, StAZ, N 1204.2.
- 17 Gemälde der Schweiz, die einzelnen Kantone «historisch, geographisch, statistisch geschildert», St. Gallen, Bern 1834 ff.
- 18 Vgl. Meyers Gesuch um Wiederwahl vom 1. 2. 1849, StAZ N 1204.2.
- 19 Das Entstehen einer bildungsbürgerlichen Öffentlichkeit wird im Beitrag von Helmut Meyer thematisiert.
- 20 Staatskalender 1841, Zürich 1841.
- 21 Vgl. zur Übernahme von Nebenarchiven v. a.: Largiadèr 1937; Schweizer 1894; Peyer 1968, S. 132 ff.
- 22 Staatskassarechnungen, StAZ RR II 123.
- 23 Ausheben: Bereitstellen von Akten für Besucherinnen und Besucher.
- 24 Largiadèr 1937, S. 13, S. 32 ff.; Helfenstein 1988, der sich besonders auch mit der Raumfrage befasst. Erwähnenswert ist, dass Meyer von Knonau auch im Fraumünsteramt wohnte. Sein gleichnamiger Sohn ist sozusagen im Staatsarchiv geboren worden, eine ideale Startbedingung für den Historiker, der er werden sollte (er wirkte während langer Jahre als Präsident der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich und als Geschichtspräsident an der Universität). Vgl. Abbildung 8, Fraumünsteramt.
- 25 Largiadèr 1937, S. 32 ff.; Helfenstein 1988; vgl. Abb. 9 und 10.
- 26 Vgl. z. B.: Largiadèr 1955.
- 27 Gemäss Paul Schweizer 1894, S. 36.
- 28 Zit. nach Helfenstein 1980, S. 143 (Archivkatalog 230, die Vorrede wurde sehr wahrscheinlich von Meyer von Knonau verfasst).
- 29 Tintenfässchen: Paul Schweizer, Rechenschaftsbericht 1881–1837, S. 45.
- 30 Paul Schweizer, Rechenschaftsbericht 1881–1837, S. 41 ff.; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für 1877, S. 552 f. (Staatsarchiv-Teil verfasst von Staatsarchivar Strickler).
- 31 Gottfried Guggenbühl, Karl Dändliker, Zürich 1912, S. 35.
- 32 Rechenschaftsberichte von Anton Largiadèr, Werner Schnyder, vgl. auch Anton Largiadèr 1937, S. 19 f., S. 36. Eine Aufstellung der bisher durchgeführten Ausstellungen und der Publikationen, insbesondere der populären, wäre unter dem Gesichtspunkt des vermittelten Geschichtsbildes von Interesse.
- 33 Ulrich Helfenstein, der Vorgänger des amtierenden Staatsarchivars, hat sich dazu im Zürcher Taschenbuch 1988 geäußert.
- 34 Zur Diskussion im 19. Jahrhundert vgl. die Rechenschaftsberichte Strickler, Schweizer. Peyer 1968 erwähnt die Datenschutzproblematik, S. 144.
- 35 Zur Güterausscheidung Stadt/Staat vgl. Nicola Behrens, Zürich in der Helvetik, Zürich 1998, S. 199 ff. Zur Frage der Abgabe von Akten aus Finanzarchiv und Archiv der Kanzlei vgl. bes. Paul Schweizer, Übersicht über die Urkundenabteilungen des Staatsarchivs, Typoskript, Staatsarchiv Katalog 221, Abb. 11.
- 36 Vogel, Memorabilia Tigurina 1820–1840, Zürich 1841, S. 19.
- 37 Weisz 1934, S. 273.
- 38 Bericht über das Archivwesen vom 16. 10. 1839, StAZ N 1204.2. Zum Personalbestand vgl. die Angaben bei Usteri 1900.
- 39 Zum Verweis wegen des Generalstreiks: Reden anlässlich der Abdankungsfeier für Eugen Hermann, S. 6 (Abschiedsworte von Stadtrat Jean Briner).
- 40 Reden anlässlich der Abdankungsfeier für Eugen Hermann, S. 16 (Abschiedsworte von Lehrer Eugen Trachsler).
- 41 Weisz 1934, S. 274.
- 42 Waser 1957, S. 99.
- 43 Vgl. dazu den Jahresbericht des Stadtarchivs Zürich 1997–1999 (Nekrolog Fritz Lendenmann).
- 44 Stellenbesetzung 1934: Häberle 1982, S. 114.

- 45 Vgl. ebd., S. 45.
- 46 Ebd., S. 78.
- 47 Ebd., S. 110.
- 48 Mündliche Auskünfte des amtierenden Stadtarchivars Alfred Bütikofer.
- 49 Die Archive der Gemeinden entstanden, wie oben erwähnt, mit den Gemeinden selbst. In Truhen, so genannten Gemeindeladen, wurden die wichtigsten Dokumente verwahrt. Für die Zeit des Ancien Régime oder gar des Mittelalters erfahren wir meist nur dann etwas über die Gemeindearchive, wenn grössere Missgeschicke vorgekommen sind. Vgl. z. B.: Peter Niederhäuser, Dorfgemeinden und Herrschaftsstrukturen im Zürcher Weinland im Übergang zur Frühen Neuzeit, in: T. Meier (Hg.), *Wirtschaft und Gesellschaft*, Zürich 1999, S. 203 f. (Urkunden wurden auf dem Ofen getrocknet, die Wachssiegel zerliefen dabei); Largiadèr 1935, S. 106 f. (Über einen verrotteten Waldmannbrief).
- 50 Johannes Strickler, *Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik*, Bd. 11, S. 48, Nr. 156a.
- 51 Staatsarchiv, Verzeichnis des Archivs der politischen Gemeinde Regensberg, erstellt von Heinrich Hedinger 1958, unter «Urkunden».
- 52 Archivreglement 1877, § 2, Absatz 5.
- 53 Vgl. dazu die Akten StAZ, N 1211.3 mit Berichten Paul Schweizers, Mahnschreiben etc.
- 54 Largiadèr 1935, S. 108.
- 55 Eine nicht repräsentative Besichtigung von Internet-Sites der Zürcher Gemeinden hat nur für Uster wenigstens eine Erwähnung des Archivs gezeigt.